



BSBD LV Thüringen e.V., Dr. Albert-Krebs-Str.1, 99310 Arnstadt

Thüringer Landtag
-Haushalts-und Finanzausschuss-

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
23.05.2019 07:10

11643/2019

**Der Landesvorstand
Dr. Albert-Krebs- Straße 1
99310 Arnstadt**

Tel: +40(0)3628- 58135-102

E-Mail: post@bsbd-thueringen.de

Den Mitgliedern des

HuFA

Arnstadt, 23.Mai.2019

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtages**

Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021/ Änderungsantrag der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 6/ 5547

hier: Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Landesverband Thüringen e.V.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 03.05.2019; Az.: Drs. 6/ 6962-A 6.1/

Sehr geehrte Abgeordnete,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/2972

zu Drs. 6/6962-2. NF

in § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr.1 ThürBesG in der derzeit gültigen Fassung wurde für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst eine Stellenobergrenze von 33 v.H. festgelegt, während für den mittleren Polizeivollzugsdienst eine Stellenobergrenze von 55 v.H gilt. Bereits dieser Unterschied von mehr als 20% ist den Beamten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst nicht vermittelbar und aus unserer Sicht sachlich auch nicht gerechtfertigt. Auf diesen Umstand haben wir seit Jahren hingewiesen. Seitens der Abgeordneten wurde uns stets Verständnis signalisiert, allerdings verbunden mit dem Hinweis, dass man dazu ja die gesetzlichen Regelungen ändern müsse. Dazu besteht jetzt die Möglichkeit.

Der Justizvollzug ist aus unserer Sicht Bestandteil der inneren Sicherheit. Auch die Bediensteten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst sind bei Ausübung ihres Dienstes in kritischen Situationen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt. Zudem haben Bedrohungen, verbale Angriffe und psychische Gewalt gegenüber Bediensteten im Justizvollzug deutlich zugenommen. Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die Tätigkeit der Bediensteten im mittleren allgemeinen

Vollzugsdienst mit Inkrafttreten des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches im Jahr 2014 deutlich gestiegen sind.

Die Lage der Beschäftigten im Justizvollzug war in der aktuellen Vergangenheit mehrfach Gegenstand von Kleinen Anfragen an die Landesregierung sowie Erörterungen und Auseinandersetzungen im Landtag und dürfte daher bekannt sein.

Die in der Begründung zum in Rede stehenden Änderungsantrag vorgetragene Umstände gelten für Bedienstete im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst gleichermaßen. Man sollte sich in diesem Zusammenhang vielleicht fragen, was passiert, nachdem die Polizei entsprechende Straftäter festgenommen hat und wer sich dann mit diesen Menschen, oft über Jahre und ausschließlich befasst.

Unbestritten dürfte auch der Umstand sein, dass die Tätigkeit eines Justizvollzugsbeamten für potentielle Bewerber weitaus unattraktiver, als eine Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst ist. Dafür spricht neben der Rangliste der beliebtesten Berufe jedenfalls die Anzahl geeigneter Bewerber.

Die Justizvollzugsbeamten fühlen sich zunehmend zurückgesetzt, weil sie sich weder im Pakt für den Rechtsstaat, noch in politischen Debatten zur Erhöhung der inneren Sicherheit, noch in dem in Rede stehenden Antrag wiederfinden. Verbal geäußerte Wertschätzungen werden nur noch als Lippenbekenntnisse aufgefasst, da konkrete Maßnahmen ausbleiben. Im Hinblick auf die zusätzlich geschaffenen Stellen im Bereich der Polizei und im Bereich der Bildung und gleichzeitig anhaltendem Stellenabbau im Justizvollzug trotz einer bekanntermaßen kritischen Personalsituation lässt sich diesen Eindrücken und Auffassungen kaum etwas entgegensetzen. Aus unserer Sicht sollte dieser Eindruck und die Auffassung vieler Beschäftigter, wonach der Justizvollzug und seine Beschäftigten in der Politik keine Lobby haben, nicht durch weitere Maßnahmen verstärkt werden.

Dass, wie in der Begründung zu Nummer 1 des Antrages dargestellt, die Festlegung einer Stellenobergrenze für den mittleren Polizeivollzugsdienst deshalb nicht angezeigt sei, weil sich die Stellenausstattung an der Wertigkeit der wahrzunehmenden Tätigkeit ausrichten soll, ist zweifellos zu begrüßen. Offen bleibt aber, wieso dies im Bereich des Justizvollzuges nicht angezeigt sein sollte und dort an der Stellenobergrenze von 33 v.H. festgehalten werden soll, verbunden mit der Folge, dass sich die Stellenausstattung dort eben nicht an der Wertigkeit der wahrzunehmenden Tätigkeit ausrichten soll.

Letztlich ist zu beachten, dass es sich bei den Bediensteten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes um eine im Vergleich zum mittleren Polizeivollzugsdienst deutlich kleinere Beschäftigtengruppe handelt und die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt bei Wegfall der Stellenobergrenzen vergleichsweise gering wären. Hinzu kommt im Übrigen, dass es sich bei dem Wegfall der Stellenobergrenzen im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst im Hinblick auf die derzeitige Beförderungssituation im Justizvollzug vermutlich eher um eine symbolische Geste handeln würde. Diese sollte den Beschäftigten nicht verwehrt werden.

Unser Verband würde es daher begrüßen, wenn der der Haushalts und Finanzausschuss im Ergebnis des Anhörungsverfahrens aus den genannten Gründen empfehlen würde, die Regelungen hinsichtlich der Bediensteten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst den Regelungen für den mittleren Polizeivollzugsdienst im

Zuge der Gesetzesänderung anzugleichen und sofern empfohlen wird, dem Änderungsantrag zuzustimmen, die Empfehlung auszusprechenden die Regelungen analog auf den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst anzuwenden.
Dann müßte

1. in § 23 Absatz 2 Nummer 2 die Zeile „mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten – 33 v.H.“ gestrichen werden
2. in § 23 Absatz 5 nach den Worten „oberste Landesbehörden“ ein Komma und die Worte „Beamte im mittleren Polizeivollzugsdienst“ sowie ein weiteres Komma und die Worte „Beamte im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst bei Justizvollzugsanstalten“ eingefügt werden.

Unser Verband würde es begrüßen, wenn wir nach Abschluss des Anhörungsverfahrens über ein entsprechendes Ergebnis, ggf. auch unter Mitteilung maßgeblicher Entscheidungsgründe informiert werden würden, da die Ausschussprotokolle nicht zugänglich sind.

Für die Beteiligung im Rahmen des Anhörungsverfahrens bedanke ich mich im Namen des Verbandes.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.